

Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

Sausedlitz

Löbnitz

Reibitz

Roitzschjora

Jahrgang 2007

Freitag, den 20. Juli 2007

Nummer 7

31. Nationales Reit- und Springturnier in Löbnitz



Steffen Buchheim - Sieger im Großen Preis von Löbnitz



Ina Saalbach-Müller - Siegerin der S-Dressur

Sport, Spaß und Unterhaltung



Nun ist es schon wieder Vergangenheit, das 31. Reit- und Springturnier in Löbnitz. Zu berichten, was es alles im Reitstadion und im Park zu sehen und zu erleben gab, wäre an dieser Stelle "Eulen nach Athen tragen", denn jeder konnte an dem großen Fest teilnehmen. Die Bilder- auslese soll vielmehr Erinnerungen an schöne Stunden wecken. Für die Löbnitzer ist der Freitagabend ein absolutes Highlight, denn alle erfreuen sich, wenn nach der Eröffnung des Abends durch unsere Bürgermeisterin Frau Prautzsch die Kinder ihr Programm zeigen.



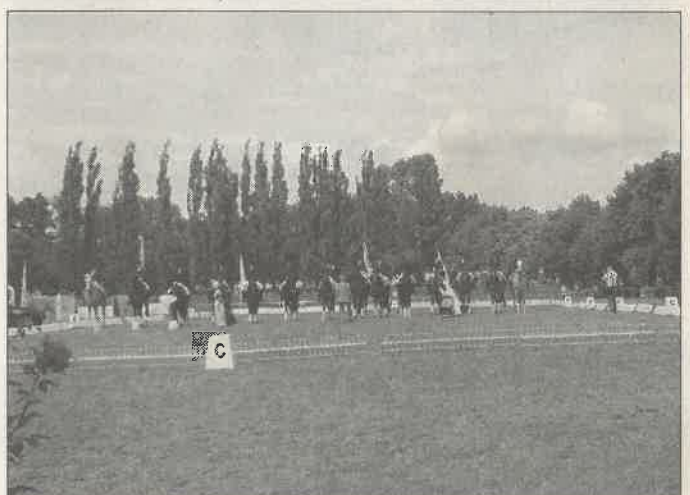
Sogar Petrus wartete mit dem Regenguss bis unsere jüngsten Künstler ihre Darbietungen beendet hatten. Die beiden Löbnitzer Chöre kamen wetterbedingt etwas zu kurz, aber wer kann es ändern. Die gute Laune ließen sich die Festbesucher nicht nehmen. Singen, Tanzen, miteinander ins Gespräch kommen, so verging die Zeit wie im Flug.

Auch am Samstag und Sonntag war tolle Feststimmung und Massen von Besuchern zog es in den Park und ins Reitstadion. Pferdesportfans genossen niveaувollen Sport und viele Besucher warteten schon auf die interessanten einmaligen Löbnitzer Schaubilder.



Alles war hervorragend organisiert und nur so ungefähr kann man ahnen wie viel Mühe die Verantwortlichen hatten, ein solches Event vorzubereiten und durchzuführen. Deshalb sei hier allen herzlichst gedankt, egal ob in leitender oder helfender Funktion, ob aktiver Mitstreiter oder Sponsor, sie alle wurden gebraucht und taten ihr Bestes. Möge es so bleiben, damit wir noch viele schöne Feste feiern können.





110 Jahre Freiwillige Feuerwehr Sausedlitz - 5 Jahre Jugendfeuerwehr Sausedlitz

Die Sausedlitzer verstehen es zu feiern, und sie hatten auch allen Grund dazu. Die Freiwillige Feuerwehr Sausedlitz blickt auf 110 Jahre ihres Bestehens zurück. Ein würdiges Alter, das vom ganzen Dorf am 07.07.2007 als fröhliches Fest auf dem Sportplatz des Ortes gefeiert wurde. Auch die Jugendfeuerwehr Sausedlitz hatte ein kleines Jubiläum, sie gibt es bereits seit 5 Jahren. Die Festveranstaltung fand schon am 15. Juni statt. Unsere Bürgermeisterin würdigte die Arbeit der Kameraden und übergab ihnen einen Tanklöschzug TLF/S 4000. Damit ist die Einsatzbereitschaft der Wehr noch schneller gewährleistet.

Das Dorffest am 07.07.2007, von der Feuerwehr organisiert, begann schon am Morgen mit einem Festumzug. Die Feuerwehr präsentierte dabei alte und neue Technik. Dann ging es weiter mit einem Wettkampf befreundeter Wehren. Als Teilnehmer beteiligten sich die Kameraden von Wölkau, Löbnitz, Reibitz, Spröda und Pouch. Die Wölkauer siegten vor den Gastgebern.

Nach der Siegerehrung wartete schon leckeres Essen aus der Gulaschkanone auf alle Hungrigen.

Für Unterhaltung war bestens gesorgt, Preiskegeln, Preisschießen für die Erwachsenen; Kinderschminken, Clown Monello, Basteln für die Kinder.

Außerdem gab es noch einen Infostand der Jugendfeuerwehr, Rundfahrten mit dem TLF und Bootsfahrten auf dem Seelhäuser See (auch Wasserrettung gehört zu den Aufgaben der Feuerwehr).

Ein besonderer Schmaus für jedermann war der leckere Kuchen, gebacken von den Sausedlitzer Landfrauen. Da konnte wohl keiner widerstehen, auch unsere Bürgermeisterin nicht, die als Gast anwesend war.

Am Abend wurde dann getanzt zur Musik der Band "Spätlese". Die Stimmung war super und "der harte Kern" zog erst im Morgenrauen heimwärts. Dank zu sagen ist den Organisatoren und auch den Sponsoren.



Sponsoren:

Besonderer Dank gilt der Gemeindeverwaltung Löbnitz und den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz für die tolle Unterstützung

Des Weiteren möchten wir uns bei folgenden Firmen bedanken.

Landfleischerei Löbnitz GmbH

Sausedlitzer Agrarprodukte und Landhandel GmbH & Co KG

Agrargesellschaft mbH & Co.KG Leinetal Sausedlitz

Envia Cottbus

SDL-Service Udo Laue, Sausedlitz

Nachbarschaftsladen Margit Ihme, Sausedlitz

Fischerei Hentsch, Reibitz

Kreisbrandmeister Hilmar Lerche



Eine ganze Woche Spaß



Wenn die komplette Schule eines Dorfes ins Schullandheim fährt, ist der Ort recht ruhig. So geschehen in Löbnitz. Vom 18. bis 22. Juni 2007 verbrachten alle Grundschüler gemeinsam mit ihren Lehrern und Erziehern eine schöne Zeit in Reibitz. Dank den sorgfältigen Vorbereitungen des Heimpersonals konnten alle Kinder ihr Wissen unter Beweis stellen, erweitern und in der Praxis testen. Sogar die 1. Klasse hatte richtig viel zu tun: Sie besuchten eine Scheune, um alle Handwerke kennen zu lernen, sie flochten Körbe und versuchten sich an der Gestaltung von Korn-Collagen. Ohne Heimweh (das kam erst abends) entstanden tolle Meisterwerke.

Die 2. Klasse erarbeitete sich im Schullandheim das Thema Hauswolle. Im Mittelpunkt stand das Schaf. Es konnte gesponnen werden (am Spinnrad!) und es konnte gewebt werden. Dank der 3. Klasse mit ihrem Thema "Vom Korn zum Brot" gab es leckeren Kuchen. Denn wenn gebacken wird, muss auch gekostet werden. Unsere Klasse 4 experimentierte und mikroskopierte zum Thema "Tiere und Pflanzen am Teich". Mit viel Begeisterung arbeiteten alle Kinder. Um Abwechslung in all die Arbeit zu bringen, durften alle Schüler die Schlangen des Schullandheimes bestaunen -wer Mut zeigte, konnte sie auch anfassen.

Den Höhepunkt der Grundschule Löbnitz im Schullandheim Reibitz bildete das Neptunfest. Der Herr der Meere besuchte höchstpersönlich die Kinder bei strahlendem Sonnenschein. Er taufte hitzige Gemüter und schüchterne Seeanemonen. Am Abend wurde gegrillt und beim Lagerfeuer der selbst gefertigte Knüppelkuchen genossen.

Auch die freiwillige Feuerwehr Reibitz ließ es sich nicht nehmen, die Schüler der ansässigen Grundschule zu besuchen. Mit lautem Tatütata kündigten sie sich auf dem Gelände an. Um alle zu beeindrucken, startete die Feuerwehr eine Übung und löschte unter großem Beifall einen Brand in Form eines Lagerfeuers.

Alle Kinder und Erwachsenen der Grundschule Löbnitz bedanken sich bei den fleißigen Helfern des Schullandheimes Reibitz. Besonderer Dank gilt Frau Feder, Frau Feller, Herr Keller und den Frauen der Küche für die ansprechende Bewirtung.
Kathrin Nagel und Schüler der Klasse 4



Danke allen Sponsoren die uns diese Feste und Veranstaltungen durch ihre Spenden ermöglicht haben!

Das Fest der Silbernen Hochzeit feierten

in Roitzschjora

*Renate und Detlef Münch
am 2. Juli 2007*

und in Löbnitz

*Simone und Matthias Melitz
am 10. Juli 2007*

Die Bürgermeisterin gratulierte den Ehepaaren ganz herzlich und wünschte noch viele schöne, gemeinsame Jahre.



Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Sie wird gemäß § 76 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2007 wurde mit Bescheid vom 22.06.2007 durch die Rechtsaufsichtsbehörde Delitzsch bestätigt.

Beschlussvorlage 29/2007

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 +1
Anwesend: 15

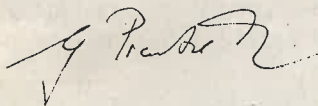
Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 29/2007

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 3
Stimmenthaltungen: 0

Gemäß § 76 (4) der Sächsischen Gemeindeordnung wird der Haushaltsplan mit allen seinen Bestandteilen und Anlagen in der Zeit vom 23.07. - 29.07.2006 in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, öffentlich ausgelegt und kann von den Einwohnern und anderen Steuer- und Abgabepflichtigen zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.



G. Prautzsch
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat am 11. Juni 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

- | | |
|--|---------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 2.609.400 EUR |
| davon im Verwaltungshaushalt | 2.182.550 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 426.850 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredit-aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von | 0 EUR |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 436.500 EUR

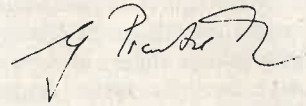
§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v. H. der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 375 v. H. der Steuermessbeträge.

Löbnitz, den 11. Juni 2007



G. Prautzsch
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2007 die Verordnung der Gemeinde Löbnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Verordnung möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. G. Prautzsch
Bürgermeisterin

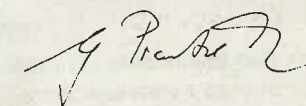
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung/Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung/Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 09.07.2007



G. Prautzsch
Bürgermeisterin



**Verordnung der Gemeinde Löbnitz
über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum
Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
vom 09.07.2007**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖfFG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42) wird verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen der Gemeinde Löbnitz (Ortsteil Löbnitz, Ortsteil Roitzschjora, Ortsteil Reibitz, Ortsteil Sausedlitz), die eine oder mehrere Waren des nachfolgend genannten Warenkatalogs ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 - 14.00 Uhr geöffnet sein.

Warenkatalog: Zeitungen und Zeitschriften
Blumen
Bäcker- und Konditoreiwaren
frische Milch und Milcherzeugnisse

(2) Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 2

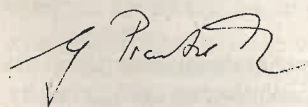
(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet oder Waren außerhalb des genannten Warenkataloges anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Löbnitz, den 09.07.2007




G. Prautzsch
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2007 die Neufassung der Feuerwehrsatzung für den Geltungsbereich der Gemeinde Löbnitz beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. G. Prautzsch
Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für
den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

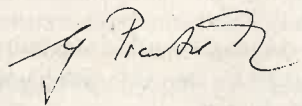
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 09.07.2007




G. Prautzsch
Bürgermeisterin

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz am 09.07.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die **Gemeindefeuerwehr** Löbnitz ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Löbnitz, Roitzschjora, Reibitz und Sausedlitz.
- (2) Die **Gemeindefeuerwehr** Löbnitz führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Löbnitz. **Bei den Ortsfeuerwehren wird der Ortsname beigefügt.**
- (3) **Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in allen Ortswehren Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.**
- (4) **Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.**

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) **Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten**
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKGG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
 - sowie Aufgaben im Bereich der Wasserwehr wahrzunehmen.
- (2) **Der Bürgermeister** oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die **aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr** sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung sowie
- **die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen.**

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss **nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses bzw. Ortswehrleiters. Dies gilt nicht für den Übergang von der Jugendfeuerwehr zum aktiven Dienst.**

Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter mit Handschlag verpflichtet.

Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. **Die Gründe für** eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- **aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.**

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, **wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.**

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder **in der Aus- und Fortbildung** sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen **Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr** ausgeschlossen werden.

(5) **Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.**

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die **Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion** erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) **Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrliter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.** Die aktiven Angehörigen der **Ortsfeuerwehr** haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des **Ortsfeuerwehrausschusses** zu wählen.

(2) **Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.**

(3) **Der Gemeindefeuerwehrliter und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter, Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung.**

(4) **Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.**

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der **Gemeindefeuerwehr** haben eine **Ortsabwesenheit** von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der **Gemeindefeuerwehr** schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der **Gemeindefeuerwehrliter**

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die **Androhung** des Ausschlusses **aussprechen** oder
- den Ausschluss **beim Bürgermeister beantragen.**

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und **Jugendliche ab dem schulpflichtigen Alter, soweit sie die gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen erfüllen**, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme **entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.** Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) **Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ausschusses bestellt.** Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, **wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.**

(2) **Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.**

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren. **Eine Wiederwahl ist zulässig.**

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- der **Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss** und
- die **Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung**

§ 10

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des **Gemeindewehrleiters** ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der **Gemeindefeuerwehr** durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der **Gemeindewehrleiter** einen Bericht über die Tätigkeit der **Gemeindefeuerwehr** im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die **Gemeindewehrleitung** und der **Gemeindefeuerwehrausschuss** gewählt.

(2) **Die Hauptversammlung setzt sich aus dem Gemeindewehrleiter, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern, ihren Stellvertretern und 4 weiteren Delegierten der Ortsfeuerwehr Löbnitz sowie je 2 weiteren Delegierten der Ortsfeuerwehren Reibitz und Sausedlitz und 1 weiteren Delegierten der Ortsfeuerwehr Roitzschjora, die jeweils durch die Ortsfeuerwehr festzulegen sind, zusammen.**

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom **Gemeindewehrleiter** einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich

unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte ihrer Mitglieder** anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. **Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.** Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die **dem Bürgermeister** vorzulegen ist.

(5) **Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichend hiervon sind alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr die Mitglieder der Ortsfeuerwehrversammlung. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.**

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) **Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.**

(2) **Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.**

(3) **In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden; ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.**

(4) **Der Gemeindefeuerwehrausschuss** soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens **ein Drittel** seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der **Gemeindefeuerwehrausschuss** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) **Der Bürgermeister** ist zu den Beratungen des **Gemeindefeuerwehrausschusses** einzuladen.

(6) Beschlüsse des **Gemeindefeuerwehrausschusses** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des **Gemeindefeuerwehrausschusses** sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) **In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern.**

Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Der **Gemeindewehrleitung** gehören der **Gemeindewehrleiter** und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der **Hauptversammlung** in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. **Wiederwahl ist zulässig.**
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der **Gemeindefeuerwehr** aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der **Wahl durch die Hauptversammlung** und nach Zustimmung durch den Gemeinderat **vom Bürgermeister** berufen.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der **Bürgermeister** geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der **Gemeindefeuerwehr** beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zu Stande, setzt der **Bürgermeister** bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der **Gemeindewehrleiter** ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - **die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,**
 - **die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,**
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem **Gemeindefeuerwehrausschuss** vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der **Zug- und Gruppenführer** und der **Gerätewart** zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - **für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,**
 - **beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen** und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, **dem Bürgermeister** mitzuteilen.
- (7) Der **Bürgermeister** kann dem **Gemeindewehrleiter** weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der **Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.**
- (9) Der stellvertretende **Gemeindewehrleiter** hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des **Gemeindefeuerwehrausschusses** abberufen werden.
- (11) **Für die Ortswehrleiter und Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.**

§ 13 Unterführer, Gerätewart

- (1) Als **Unterführer** (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, **die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.**
- (2) Die **Unterführer** werden **auf Vorschlag** des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem **Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter** auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der **Gemeindewehrleiter** kann die Bestellung nach Anhörung im **Gemeindefeuerwehrausschuss** widerrufen. **Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.**
- (3) Die **Unterführer** führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) **Für Gerätewart gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwalten und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.**

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom **Gemeindefeuerwehrausschuss** für die Dauer von fünf Jahren gewählt. **Wiederwahl ist zulässig.**
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des **Gemeindefeuerwehrausschusses** und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.
- (3) **Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.**

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, **zusammen mit dem Wahlvorschlag**, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. **Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.**
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit **Zustimmung** der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind **vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter** oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. **Die Wahlversammlung** benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines **Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 4** erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des **Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3** ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den **Gemeindefeuerwehrausschuss** sind diejenigen Angehörigen

der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den **Wahlleiter dem Bürgermeister** zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des **Gemeindefeuerwehrleiters** oder seines Stellvertreters nicht zu Stande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der **Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister** eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen infrage kommen. **Der Bürgermeister** setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) **Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.**

§ 16

Aufwandsentschädigungen

(1) Folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 **SächsBRKG:**

- | | |
|---|----------------------|
| a) der Gemeindefeuerwehrleiter | 50,00 Euro monatlich |
| b) der Stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter | 25,00 Euro monatlich |
| c) der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Löbnitz, die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Reibitz und Ortsteil Sausedlitz und der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Roitzschjora | 30,00 Euro monatlich |
| d) der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Löbnitz, die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Reibitz und Ortsteil Sausedlitz | 25,00 Euro monatlich |
| e) der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Löbnitz, der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Reibitz und Ortsteil Sausedlitz | 20,00 Euro monatlich |
| | 15,00 Euro monatlich |

(2) **Bei Mehrfachfunktionen wird die Pauschale der höheren Funktion ausgezahlt.**

(3) **Zeitpunkt der Zahlung der monatlichen Entschädigung ist das Ende des laufenden Jahres (Dezember).**

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz vom 31.01.2005 außer Kraft.
Löbnitz, 09.07.2007



G. Prautsch

G. Prautsch, Bürgermeisterin

Finanzamt Eilenburg

PF 11 33

04831 Eilenburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) der Gemarkung(en) Reibitz werden während der Dienststunden in der Zeit vom **23.07.2007 bis 23.08.2007** in den Diensträumen des o. g. Finanzamtes der o. g. Außenstelle oftengelegt.

Offengelegt werden Nachschätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind (§ 2 BodSchätzOffVO). Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekannt gegeben (§ 6 BodSchG).

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu (§ 347 AO). Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des 23.08.2007 beim Finanzamt bei der Außenstelle entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist (§ 6 Abs. 1 BodSchOffVO).

Ort, Datum: Eilenburg, 6. Juli 2007

Der Vorsteher des Finanzamtes
im Auftrag

Pohlack



Information und Öffentliche Bekanntmachung insbesondere für Landeigentümer und -bewirtschafter

In Bereichen des Landkreises Delitzsch wurden unter anderem das **"SCI 4440-301/Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See"** und das **SPA 4439-451 Goitzsche und Paupitzscher See"** als Gebiete von europäischer Bedeutung für den Naturschutz (**Fauna-Flora-Habitat-Gebiet** bzw. Vogelschutzgebiet) ausgewählt. Hier sind Lebensräume bestimmter Tier- und Pflanzenarten besonders gut ausgeprägt und daher erhaltenswert. Der Gebietskomplex zeichnet sich auch durch das Vorkommen sehr seltener Arten aus.

Bis 2008 sollen für alle FFH-Gebiete Sachsens Managementpläne vorliegen, die den aktuellen Zustand der Pflanzen- und Tierarten in den Gebieten erfassen, bewerten und einen Handlungsrahmen für die Erhaltung des Bestandes ableiten.

Im Mai 2007 wurde im Auftrag des Regierungspräsidiums Leipzig, Umweltfachbereich, für den oben aufgeführten Gebietskomplex mit den Arbeiten zur Erstellung des Managementplanes durch die Bürogemeinschaft Milan und seine Unterauftragnehmer begonnen. Damit verbunden sind Kartierarbeiten zur Vegetation und Fauna im Gebiet selbst, wobei auch Kartierungen auf privaten (frei betretbaren) Flächen erforderlich werden.

In den Planungsprozess sollen Landnutzer und Eigentümer einbezogen und deren Interessen berücksichtigt werden. Die geplanten Maßnahmen sollen deshalb während des Planungsprozesses mit den Landnutzern persönlich abgestimmt werden.

Eine Karte zur Überprüfung Ihrer Betroffenheit kann nach vorheriger Terminabsprache im Regierungspräsidium Leipzig bei Frau Pohlack (Tel. 03 41/97 7- 69 37) bzw im Gemeindeamt Löbnitz

eingesehen werden. Des Weiteren sind auch im Internet (<http://www.smul.sachsen.de>) unter dem Stichwort "Natura 2000" Informationen bzw. die Grenzen der Gebiete eingestellt. Der Gebietskomplex "SCI 4440-301 Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See und SPA 4439-451 Goitzsche und Paupitzscher See" befindet sich im Norden des Regierungsbezirkes Leipzig im Landkreis Delitzsch direkt an der Grenze zu Sachsen-Anhalt innerhalb der Gemeinden Stadt Delitzsch und Lößnitz. Bitte geben Sie diese Information auch an Ihnen bekannte Grundstückseigentümer oder sonstige Betroffene weiter. Leipzig, den 20.06.2007

Regierungspräsidium Leipzig
Dr. Eva M. Palmer
Stv. Abteilungsleiter

Information und Öffentliche Bekanntmachung insbesondere für Landeigentümer und -bewirtschafter

In Bereichen des Landkreises Delitzsch wurden unter anderem das **SCI DE 4440-302 "Leinegebiet"** und das **SPA DE 4440-451 "Kämmereiforst und Leineäue"** als Gebiete von europäischer Bedeutung für den Naturschutz (**Fauna-Flora-Habitat-Gebiet** bzw. Vogelschutzgebiet) ausgewählt. Hier sind Lebensräume bestimmter Tier- und Pflanzenarten besonders gut ausgeprägt und daher erhaltenswert. Der Gebietskomplex zeichnet sich auch durch das Vorkommen sehr seltener Arten aus.

Bis 2008 sollen für alle FFH-Gebiete Sachsens Managementpläne vorliegen, die den aktuellen Zustand der Pflanzen- und Tierarten in den Gebieten erfassen, bewerten und einen Handlungsrahmen für die Erhaltung des Bestandes ableiten.

Im Mai 2007 wurde im Auftrag des Regierungspräsidiums Leipzig, Umweltfachbereich, für den oben aufgeführten Gebietskomplex mit den Arbeiten zur Erstellung des Managementplanes durch das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL) Sachsen und seine Unterauftragnehmer begonnen. Damit verbunden sind Kartierarbeiten zur Vegetation und Fauna im Gebiet selbst, wobei auch Kartierungen auf privaten (frei betretbaren) Flächen erforderlich werden.

In den Planungsprozess sollen Landnutzer und Eigentümer einbezogen und deren Interessen berücksichtigt werden.

Deshalb ist vorgesehen, voraussichtlich im Herbst, eine allgemeine **Informationsveranstaltung** durchzuführen. Ein Termin für diese Veranstaltung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Eine Karte zur Überprüfung Ihrer Betroffenheit kann nach vorheriger Terminabsprache im Regierungspräsidium Leipzig bei Frau Pohlack (Tel. 03 41/97 7- 69 37) bzw. im Gemeindeamt Lößnitz eingesehen werden. Des Weiteren sind auch im Internet (<http://www.smul.sachsen.de>) unter dem Stichwort "Natura 2000" Informationen bzw. die Grenzen der Gebiete eingestellt.

Der Gebietskomplex "SCI DE 4440-302 Leinegebiet und SPA DE 4440-451 Kämmereiforst und Leineäue" befindet sich im Norden des Regierungsbezirkes Leipzig im Landkreis Delitzsch größtenteils innerhalb der Gemeinde Schönwölkau und zu kleineren Teilen innerhalb der Gemeinden Zschepplin, Lößnitz, Stadt Delitzsch, Stadt Eilenburg und Krostitz. Das SCI zieht sich als schmales Band entlang des Bachtals der Leine zwischen Niederössig und Sausedlitz einschließlich weiterer Zuflüsse wie Fließgraben und Schadebach mit den Schadebachteichen und Rohrgraben. Bitte geben Sie diese Information auch an Ihnen bekannte Grundstückseigentümer oder sonstige Betroffene weiter. Leipzig, den 20.06.2007

Regierungspräsidium Leipzig

Dr. Eva M. Palmer
Stv. Abteilungsleiter



Staatliches Vermessungsamt Torgau

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 12 Abs. 5 Sächsisches Vermessungsgesetz

Das Staatliche Vermessungsamt Torgau hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Lößnitz

Flur 2 95/37, 70/6, 70/21, 70/19, 70/8, 70/7, 70/20, 70/22, 70/23, 70/12, 70/15, 70/18, 70/17, 70/16, 70/10, 70/14, 70/11, 70/13, 70/9

Gemarkung Lößnitz

Flur 3 10/152, 10/79, 1/59, 1/83, 55/8, 55/9, 56/122, 56/125

Gemarkung Lößnitz

Flur 5 109/5, 84/1

Gemarkung Lößnitz

Flur 9 19/5

Gemarkung Roitzschjora

Flur 3 11/5

Gemarkung Reibitz

Flur 3 36/36

Gemarkung Sausedlitz

Flur 2 132/23

Art der Änderung

Änderung der Angabe der Lagebezeichnung eines Flurstücks
Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 12 Abs. 5 SächsVermG.

Das Staatliche Vermessungsamt Torgau ist nach § 2 des SächsVermG¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 12 SächsVermG zu Grunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

23.07.2007 bis 23.08.2007

in der Geschäftsstelle des Staatlichen Vermessungsamtes Torgau, Husarenpark 19, 04860 Torgau

in der Zeit

Montag, Dienstag: 9.00 bis 15.30 Uhr

Mittwoch, Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 12 Abs. 5 Satz 5 SächsVermG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Torgau, den 09.07.2007

Pahlitzsch

Leiterin des Staatlichen Vermessungsamtes

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz - SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Tagebauterritorium Goitsche - Sächsischer Teil

- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Leipzig vom 4. Juli 2007, AZ 6.1.1.-8962.41-goi, wurde für folgende Antragsgegenstände der Plan gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgestellt:

- Herstellung des Neuhauser Sees (im Tagebaurestloch Holzweißig-West), des Ludwigsees (im Tagebaurestloch Innenkippenzufahrt), des Paupitzscher Sees (im Tagebaurestloch Paupitzsch), des Seelhausener Sees (im Tagebaurestloch Rösa) sowie eines Teilbereichs des Großen Goitschesees (im ehemaligen Baufeld IIa),
- Herstellung mehrerer künstlicher Gewässer zur Ableitung des Überschusswassers der Holzweißiger Restlöcher,
- Anbindung des Resteinzugsgebiets der Leine sowie des Zschernegrabens an den Seelhausener See
- Anbindung des Resteinzugsgebiets des Lobers an den Neuhauser See
- mit diesen Vorhaben in Zusammenhang stehende Herstellung von Anlagen gemäß § 91 WHG
- mit diesen Vorhaben in Zusammenhang stehende Gewässerbenutzungen gemäß § 3 WHG.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen, welche die o. g. festgestellten Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

3. August bis einschließlich 16. August 2007

in der Gemeindeverwaltung Löbnitz während der Dienstzeiten

Montag	8.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im gleichen Zeitraum auch im Regierungspräsidium Leipzig (Raum 435), Braustraße 2, 04107 Leipzig, während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr - eingesehen werden.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die namentliche Aufstellung der Einwender sowie der von dem Vorhaben betroffenen Grundeigentümer nicht öffentlich ausgelegt, sondern im Regierungspräsidium Leipzig bzw. in der Gemeindeverwaltung hinterlegt. Einkünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild erteilt werden.

Löbnitz, 13.07.2007

G. Prautzsch
Bürgermeisterin

i. A. des Regierungspräsidiums Leipzig

In der Gemeinderatssitzung am 11. Juni 2007 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch die Vorsitzende
3. Beratung und Beschlussfassung zur Weiterführung und Fertigstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung des Ingenieurbüros Leifels zur Weiterführung und Fertigstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löbnitz
- 3.2. Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung des Planungsbüros Dr. Christine Schiemann zur Erstellung eines Umweltberichtes zur Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Löbnitz
4. Beratung und Beschlussfassung (im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau
5. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wochenendhausgebiet Mühlfeldsee"
6. Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Wolfsgraben"
7. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 8 "Zschernweg Löbnitz"
8. Beratung und Beschlussfassung zur Widmung des so genannten "Löbnitzer Weges" als Öffentlichen Feld- und Waldweg
9. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Firma Sausedlitzer Agrarprodukte und Landhandel GmbH & Co.KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage
10. Beratung und Beschlussfassung von außerplanmäßigen Ausgaben im Baubereich
11. Bürgerfragestunde
12. Information des Gemeinderates Löbnitz zu einem Auszug aus dem Entwurf des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes Delitzscher Land (insbesondere über das Leitbild und die regionalen Entwicklungsstrategien) sowie die Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Mitarbeit in den regionalen Arbeitsgruppen
13. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
14. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2007

Nichtöffentlicher Teil:

15. Beratung und gegebenenfalls Zustimmung des Gemeinderates Löbnitz zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 der Insolvenzordnung
16. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2007
17. Rätefragestunde

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Die Bürgermeisterin begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die anwesenden Gäste.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen. Der Gemeinderat war mit 14 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Bgr. Prautzsch erklärte einleitend, welche sachlichen und finanziellen Gründe die Weiterführung und Fertigstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löbnitz betreffen.

chennutzungsplanes der Gemeinde Löbnitz und damit eine 3. Änderung des vorliegenden Entwurfes nötig machen.

So soll z. B. der Bebauungsplan "Am Wolfsgraben" aufgehoben werden sowie ein neuer Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet Mühlfeldsee" und ein neuer Bebauungs-Plan Nr. 8 "Zscherneweg Löbnitz" aufgestellt werden.

Des Weiteren sind die jeweiligen Ergebnisse überregionaler Pläne (Sanierungsrahmenplan und Regionalplan Westsachsen) mit aktuellem Stand einzuarbeiten und vieles andere mehr.

Beschlussvorlage 17/2007:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Weiterführung und Fertigstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löbnitz (betrifft die 3. Änderung) bis zur Genehmigungsfähigkeit.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	14
Bemerkung:	

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 17/2007

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 3.1.:

Beschlussvorlage 18/2007:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Beauftragung des Ingenieurbüros Leifels, Cyriakusstraße 18 in 59590 Geseke für die Weiterführung und Fertigstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löbnitz (betrifft die 3. Änderung) auf der Grundlage des Angebotes vom 08.01.2007 (mit Bezug auf den gültigen Vertrag vom 23.01.2001) zu einem Gesamthonorar von 4.891,79 € inkl. Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	14
Bemerkung:	

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 18/2007

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 3.2.:

Beschlussvorlage 19/2007:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Abschluss eines Ingenieurvertrages aufgrund des günstigsten Angebotes mit dem Planungsbüro Dr. Christine Schiemann, Hauptstraße 26 in 04509 Sausedlitz für die Erstellung eines Umweltberichtes zur Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Löbnitz auf der Grundlage des Angebotes vom 24.01.2007 zu einem Gesamthonorar von 5.846,59 € inkl. Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	14
Bemerkung:	

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 19/2007

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Beschlussvorlage 20/2007:

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt (im Rahmen seiner Beteiligung als Träger der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sein gemeindliches Einvernehmen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Kroschwitz und Schönwölkau (bestehend aus Planausschnitt A, B und C sowie Erläuterungsbericht) Stand 08.03.2007.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	14
Bemerkung:	

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 20/2007

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 5:

Beschlussvorlage 21/2007:

Der Gemeinderat Löbnitz fasst für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wochenendhausgebiet Mühlfeldsee" folgenden Beschluss:

- Für das Gebiet der Teilflächen der Flurstücke 69/5, 69/6 und 155/69 der Flur 3, für eine Teilfläche des Flurstückes 1/4 der Flur 4 sowie für Teilflächen der Flurstücke 47/2, 39/4, 38/4, 38/2 und 39/2 der Flur 12 der Gemarkung Löbnitz (die Gesamtfläche des Geltungsbereiches einschließlich der Wasserflächen beträgt 24,68 ha) wird ein Bebauungsplan Nr. 7 "Wochenendhausgebiet Mühlfeldsee" aufgestellt.
- Planziel: Geplant sind rund 160 Wochenend- bzw. Ferienhäuser (80 Wochenend- und 80 Ferienhäuser), die in 3 bis 4 Bauabschnitten in den nächsten Jahren errichtet werden sollen. Davon sollen rund 80 Wochenendhäuser direkt am See mit jeweils eigenem Uferbereich von privaten Nutzern gebaut werden. Die Grundstücke werden zum Verkauf angeboten oder im Erbbaurecht bzw. zur Pacht abgegeben. Die Gebäude sollen privat und individuell gebaut werden. Zwecks eines einheitlichen Erscheinungsbildes sind entsprechende Bauvorschriften vorgesehen.
Die anderen 80 Ferienhäuser sind zur Vermietung vorgesehen und liegen nicht direkt am Wasser.
- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	14
Bemerkung:	

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 21/2007

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 6:

Ratsmitglied Hoffmann war in der Gemeinderatssitzung erschienen.

Beschlussvorlage 22/2007:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Wolfsgraben"; betrifft die Flurstücke 126/54 und 126/51 der Flur 5 in der Gemarkung Löbnitz mit einer Gesamtgröße von 19.754 m².

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 22/2007

Ja-Stimmen: 15
 Nein - Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 7:

Bgm. erläuterte zunächst die Gründe für die Aufstellung des B-Planes Nr. 8 "Zschernweg Löbnitz". Sie ging u. a. darauf ein, dass die Gemeinde Löbnitz laut Entwurf des B-Planes 6 Bauplätze und 1 Gewerbebauplatz zur Verfügung hätte und insgesamt 29 Bauplätze ausgewiesen werden könnten (für Ein- und Zweifamilienhäuser und zwei Gewerbebauplätze).

In einer der nächsten Ratssitzungen sollte dann ein Ingenieurbüro mit der Erstellung des B-Planes beauftragt werden.

Beschlussvorlage 23/2007:

Der Gemeinderat Löbnitz fasst für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zschernweg Löbnitz" folgenden Beschluss:

1. Für das Gebiet der Flurstücke 86/2, 87/3, 88/5, 89/4, 89/6, 90/2, 91/1, 91/3, 94/6, 95/4, 109/14 und 109/15 sowie Teilflächen der Flurstücke 15/8, 129/4, 131/2 und 153/3 der Flur 5 der Gemarkung Löbnitz (siehe Plan im Maßstab 1 : 2.250, Fläche ca. 3,176 ha) wird ein Bebauungsplan Nr. 8 "Zschernweg Löbnitz" aufgestellt.
2. Planziel: Geplant sind 29 Bauplätze für 27 Ein- oder Zweifamilienhäuser (5 Ein- oder Zweifamilienhäuser mit je ca. 1.200 m² und 22 Ein- oder Zweifamilienhäuser mit je ca. 790 m²) und 2 Gewerbebauplätzen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
 Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 2 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 23/2007

Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Beschlussvorlage 24/2007:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Widmung des "Löbnitzer Weges" als einen Öffentlichen Feld- und Waldweg; betrifft das Flurstück 437/30 der Flur 2 sowie das Flurstück 37/2 der Flur 3 (bei beiden Flurstücken ist die Gemeinde Löbnitz Eigentümer) in der Gemarkung Sausedlitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
 Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 24/2007

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 9:

Beschlussvorlage 25/2007

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben der Sausedlitzer Agrarprodukte und Landhandel GmbH & Co. KG, Luftpark 3 in 04509 Löbnitz/OT Sausedlitz;

betrifft die Errichtung einer Anlage zur Biogaserzeugung an der Schweinemastanlage Sausedlitz und Aufstellung eines Blockheizkraftwerkes im Mischfutterwerk Sausedlitz auf den Flurstücken 77/17 und 78/11 der Flur 3 sowie Flurstück 38/19 der Flur 2 in der Gemarkung Sausedlitz.

Bauherr und Entwurfsverfasser sind nicht damit einverstanden, dass Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
 Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 25/2007

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 10:

"Beratung und Beschlussfassung weiterer Bauangelegenheiten (betr. 2 außerplanmäßige Ausgaben)"

Beschlussvorlage 26/2007:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für zusätzliche Leistungen bei der Errichtung der Straßenbeleuchtung in Roitzschjora durch die Firma Rolf Kühnast Elektroinstallationen, Lindenstraße 26 in 04509 Löbnitz, in Höhe von 1.275,79 €. (brutto).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
 Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 26/2007

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Beschlussvorlage 27/2007:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für zusätzliche Leistungen bei der Errichtung der Straßenbeleuchtung in Roitzschjora durch die Firma Rolf Kühnast Elektroinstallationen, Lindenstraße 26 in 04509 Löbnitz, in Höhe von 716,84 € (brutto).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
 Anwesend:

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 27/2007

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 11:

Zur Bürgerfragestunde waren keine Bürger anwesend.

Zum Tagesordnungspunkt 12:

Nach einführenden Worten der Bürgermeisterin zur Erstellung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes für den Bereich Delitzscher Land ging Frau Dr. Schiemann auf die einzelnen Bestandteile des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes ein

Beschlussvorlage 28/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz wurde über den Entwurf des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes Delitzscher Land (insbesondere über das Leitbild und die regionalen Entwicklungsstrategien) informiert.

Die Bürgermeisterin oder ein von ihr Beauftragter wird ermächtigt in den regionalen Arbeitsgruppen und Gremien mitzuwirken sowie Aussagen und Standpunkte zum Konzept und zur Umsetzung zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des

Gemeinderates: 16 + 1

Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 28/2007

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes 12 (ILEK) gab Herr Mieth aus dem Bereich Bauamt noch einige aktuelle Informationen zum Ausbau der B 183a in Reibitz und zur Schaffung von Ausweichstellen an der Umleitungsstrecke in Sausedlitz.

Zum Tagesordnungspunkt 13:

Bgm. Prautzsch ging einleitend auf die Vorschläge zum Haushaltsentwurf aus der 1. Lesung am 5. Februar 2007 ein und auf die Einarbeitung dieser Vorschläge in den überarbeiteten Entwurf des Haushaltsplanes.

So wurden z. B. 10,00 €/Kind oder Jugendlichen eingeplant, die jetzt zusätzlich an die Vereine oder Feuerwehr gezahlt werden (165 Kinder und Jugendliche = 1650 €).

Frau Prautzsch erklärte weiterhin, dass die Auslegung des Haushaltsplanentwurfes vom 21.05. bis 31.05.2007 erfolgte und der letzte Tag für Einwendungen der 08.06.2007 war. Zwei Bürger haben Einsicht genommen. Hinweise, Anregungen und Einwände gab es nicht. Am 04.06.2007 fand die Verwaltungsausschusssitzung statt. Alle Verwaltungsausschussmitglieder (fraktionsübergreifend) schlugen vor, den vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Zusammenfassend erklärte die Bürgermeisterin, dass eine deutliche Steigerung der Ausgaben im freiwilligen Bereich erfolgte, dass ein ausgeglichener Haushalt vorliegt und dass keine Steuererhöhung seit 2004 erfolgte und die Hebesätze konstant geblieben sind. Die Gemeinde liegt mit ihren Hebesätzen - außer bei der Gewerbesteuer - unter den Orientierungsdaten des SMI. Anschließend benannte die Bürgermeisterin die investiven Maßnahmen des Jahres 2007 wie den Umbau des Konsum Sausedlitz.

Beschlussvorlage 29/2007

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des

Gemeinderates: 16 + 1

Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 29/2007

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 3

Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 14:

Ratsmitglied Bechtloff verließ kurzzeitig das Zimmer
Das Protokoll der öffentlichen Ratssitzung vom 30. April 2007 wurde mit folgendem Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 3

Stimmenthaltungen: 0

bestätigt.

- Ende des öffentlichen Teiles -

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2007 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 30/2007

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

In der letzten Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2007 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch die Vorsitzende
3. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
 - 3.1. Errichtung eines Betriebsgebäudes für den Kläranlagenneubau Löbnitz
 - 3.2. Errichtung eines Betriebsgebäudes für die Vakuumstation Löbnitz
 - 3.3. Errichtung von 2 Carports auf dem Grundstück Löbnitz, Delitzscher Straße 18
4. Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Löbnitz zur Verordnung der Gemeinde Löbnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren entsprechend § 7 Abs. 1 und 5 SächsLadÖffG vom 16. März 2007 (SächsGVBL S. 42)
5. Bürgerfragestunde
6. Beschlussfassung des vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Löbnitz entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005, durch den Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz
7. Beratung und Beschlussfassung einer Neufassung der Feuerwehrsatzung für die Gemeinde Löbnitz
8. Einsetzen des Kameraden Brandmeister Enrico Häublein als Stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Löbnitz
9. Beschlussfassung zum Erwerb einer Teilfläche von 15 qm des Flurstückes 19/6 der Flur 10 Gemarkung Löbnitz
10. Abschluss eines Leasingvertrages für ein Gebrauchtfahrzeug für den Betriebshof der Gemeinde Löbnitz
11. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2007

Nichtöffentlicher Teil

12. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2007
13. Rätefragestunde

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Die Bürgermeisterin begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die anwesenden Gäste.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen. Der Gemeinderat war mit 16 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Die Bürgermeisterin begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Böhme vom Ingenieurbüro Böhme und Herrn Richter vom Abwasserzweckverband Unteres Leinetal Schönwölkau.

Die Herren Richter und Böhme erläuterten den Stand des Bauvorhabens.

Der Bau der Kläranlage begann bereits, die Inbetriebnahme soll im November dieses Jahres erfolgen.

Die vom AZV für den Kläranlagenstandort benötigte Teilfläche aus dem Flurstück 109/5 der Flur 5 schließt unmittelbar an die Gartenanlage am Ortsausgang in Richtung Pouch an.

Entsprechend dem Entwurf zur Fortführung des Liegenschaftskatasters beträgt die Größe der benötigten kommunalen Fläche 3.149 m² (von insgesamt 26.437 m²). Zusammen mit der von der BVVG benötigten Fläche von 3.450 m² ergibt sich eine Gesamtfläche von 6.599 m² für die Kläranlage.

Die erste Ausbaustufe des Klärwerkes umfasst den Anschluss von 800 Einwohnern. Ein geplanter Anschluss der restlichen Einwohner wird in einer 2. Ausbaustufe realisiert. In einer möglichen 3. Ausbaustufe wurden die derzeit an der Kläranlage am Lindenteich angeschlossenen Haushalte an das Klärwerk Bitterfelder Straße angebunden werden.

Die Gesamtkosten für die 1. Ausbaustufe der Kläranlage (inkl. Vakuumstation im Park) belaufen sich auf 1,725 Mio. €.

Bei einem Fördersatz von 75 % ergeben sich somit 1,294 Mio. € an Fördermitteln.

Zum Tagesordnungspunkt 3.1:

Beschlussvorlage 31/2007

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben des Abwasserzweckverbandes "Unteres Leinetal", Parkstraße 11 in 04509 Schönwölkau, betrifft die Errichtung eines Betriebsgebäudes für den Kläranlagenneubau auf dem Flurstück 109/5 der Flur 5 in der Gemarkung Löbnitz (Bitterfelder Straße).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 16
Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 31/2007

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 3.2:

Beschlussvorlage 32/2007

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben des Abwasserzweckverbandes "Unteres Leinetal", Parkstraße 11 in 04509 Schönwölkau; betrifft die Errichtung der Vakuumstation auf dem Flurstück 104/10 der Flur 2 in der Gemarkung Löbnitz (am Reitstadion).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 16
Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 32/2007

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 3.3:

Beschlussvorlage 33/2007

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Herrn Wilfried Gaudera, Delitzscher

Straße 18 in 04509 Löbnitz; betrifft die Errichtung von zwei Carports auf dem Flurstück 10 der Flur 10 in der Gemarkung Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 16
Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 33/2007

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Nach § 7 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42) dürfen Verkaufsstellen zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein.

Die Verkaufsstellen müssen die genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

Die Festlegung der Öffnungszeiten von 8.00 - 14.00 Uhr (6 Stunden) für die entsprechenden Verkaufsstellen erfolgt durch die Gemeinde Löbnitz gem. § 7 Abs. 5 SächsLadÖffG durch Rechtsverordnung.

Bisher legte der Landkreis Delitzsch durch Verordnung für diese Geschäfte die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen fest.

Mit der Festlegung der Sonntagsöffnungszeit für den Verkauf bestimmter Waren soll dem Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden, den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden. Dabei soll aber so wenig wie möglich in die Belange und Interessen anderer Einrichtungen und Behörden eingegriffen werden. Deshalb wurden vor Erlass der Rechtsverordnung folgende Stellen angehört:

- ver.di Bezirksverwaltung
- Handelsverband Sachsen e. V.
- IHK zu Leipzig
- Evangelisches Pfarramt Löbnitz
- Katholisches Pfarramt Delitzsch

Beschlussvorlage 34/2007

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Verordnung der Gemeinde Löbnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 7 Abs 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 16. März 2007.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 16
Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 34/2007

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 4
Stimmenthaltungen: 2

Zum Tagesordnungspunkt 5:

Die anwesenden Bürger hatten keine Anfragen.

Zum Tagesordnungspunkt 6:

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, dass durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 geändert worden ist, sind die

örtlichen Brandschutzbehörden unter anderem sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf. Bei der Aufstellung sollen insbesondere

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. die geografische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. die Erreichbarkeit des Einsatzortes beachtet werden.

Um dabei im Freistaat Sachsen eine einheitliche Herangehensweise zu erreichen, gab das Sächsische Staatsministerium des Innern eine Empfehlung zum Brandschutzbedarfsplan (v. 7. November 2005, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt v. 1. Dezember 2005) als Handlungsanleitung für die Gemeinden zur Erstellung eigener Brandschutzbedarfspläne.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Löbnitz wurde gemeinsam mit der Feuerwehr Löbnitz und der Gemeindeverwaltung Löbnitz auf der Grundlage der o. g. Empfehlung erarbeitet.

Dieser Brandschutzbedarfsplan ist für die Brandschutzbehörde (LRA Delitzsch) Entscheidungsgrundlage, insbesondere bei bewilligenden förderfähigen Maßnahmen, die im Rahmen langfristiger Entwicklungskonzepte des Feuerwehrwesens innerhalb der Gemeinde notwendig sind, um damit die Gewährleistung des Brandschutzes als Pflichtaufgabe der Gemeinde auch langfristig zu sichern.

Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Löbnitz enthält sämtliche materiellen und personellen Maßnahmen, die für eine leistungsfähige Feuerwehr festgeschrieben sind und schafft somit für die Gemeinde Löbnitz eine kalkulierbare Zukunftsorientierung. Beschlussvorlage 35/2007:

Der Rat der Gemeinde Löbnitz beschließt den ihm vorliegenden Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	16
Bemerkung:	

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 35/2007

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Nach dem beim Landratsamt Delitzsch eingereichten Brandschutzbedarfsplan plante die Gemeinde Löbnitz in naher Zukunft die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges als Ersatzmaßnahme für das alte Tanklöschfahrzeug bei der Feuerwehr Sausedlitz. Das alte Tanklöschfahrzeug mit der Bezeichnung TLF 16 und dem Kennzeichen DZ - J 768 ist vom Baujahr 1963 und hat eine Wasserkapazität von 2.400 Liter.

Diese Kaufmaßnahme wurde vom Landratsamt wegen der Waldbrandgefährdung und der ungenügenden Löschwasserversorgung befürwortet.

Die Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) mit Sitz in Senftenberg machte der Gemeinde Löbnitz ein Angebot für den Kauf eines Tanklöschfahrzeuges

TLF 4500/500; Typ 15.232 FAEG mit Aufbau und einer Wasserkapazität von 4.500 Liter. Der Kaufpreis beträgt brutto 1.904,00 €. Hintergrund für den sehr niedrigen Kaufpreis ist die vertragliche Verpflichtung der Gemeinde Löbnitz, die LMBV bei der Schadensabwehr im Brandfall mit ihren Feuerwehrkräften zu unterstützen.

Die Deckung dieser außerplanmäßige Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen bei den sonstigen Verwaltungseinnahmen in der Löbnitzer Grundschule und den Mehreinnahmen durch Säumniszuschläge.

Beschlussvorlage 36/2007

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für den Kauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4500/500, Typ 15.232 FAEG mit Aufbau von der LMBV zu einem Kaufpreis von brutto 1.904,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	16
Bemerkung:	

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 36/2007

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 7:

Mit Erlass des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsBRKG, GVBl. S. 245 ber. S. 647), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21. Oktober 2005 (SächsFwVO, GVBl. S. 291) und der Herausgabe einer auf dem vorgenannten Gesetz bzw. Verordnung basierenden Musterfeuerwehrsatzung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 6. Oktober 2005) macht es sich erforderlich, die bestehenden satzungsrechtlichen Grundlagen, die die Angelegenheiten der Feuerwehren der Gemeinde Löbnitz regeln, neu zu beschließen.

Das neue SächsBRKG verlangt nunmehr eine andere Organisation der Gemeindefeuerwehren. § 15 Abs. 2 SächsBRKG legt fest, dass in jeder Gemeinde eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) aufzustellen ist und präzisiert in § 15 Abs. 3 SächsBRKG, dass in Gemeinden mit Ortsteilen die Ortsfeuerwehren die Gemeindefeuerwehr bilden. Die vorliegende Neufassung der Feuerwehrsatzung beinhaltet im Wesentlichen die Regelungen der Mustersatzung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Sie wurde in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt des Landratsamtes Delitzsch (der Brandschutzbehörde), der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Delitzsch und der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz erarbeitet

Beschlussvorlage 37/2007

Der Rat der Gemeinde Löbnitz beschließt die ihm vorliegende Neufassung der Feuerwehrsatzung für die Gemeinde Löbnitz. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz vom 31.01.2005 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	
Bemerkung:	

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 37/2007

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Lt. § 12 der neuen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz haben der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zu Stande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter sowie für die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter ein.

Da im Jahr 2008 planmäßig Wahlen für die neue Wehrleitung anstehen, ist eine Neuwahl zum jetzigen Zeitpunkt unzumutbar; d. h. ist es das sinnvollste, den stellvertretenden Ortswehrleiter von Löbnitz bis zur Wahl kommissarisch durch den Gemeinderat bzw. die Bürgermeisterin der Gemeinde Löbnitz einzusetzen.

Beschlussvorlage 38/2007:

Nach der Rücktrittserklärung des Kameraden Löschmeister Gerd Küster von seinem Amt als Stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Löbnitz setzt die Bürgermeisterin Frau Gerda Prautzsch mit Zustimmung des Gemeinderates Löbnitz den Kameraden Brandmeister Enrico Häublein als Stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Löbnitz ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Berufung eines Nachfolgers. Die satzungsmäßige Neuwahl der Wehrleitung nach den §§ 12 und 15 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz erfolgt im Jahr 2008.

Abstimmungsergebnis
 Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
 Anwesend: 16
 Bemerkung:
 Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 38/2007

Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 9:

Beschlussvorlage 39/2007

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Kauf einer Teilfläche des Flurstückes 19/6 in der Flur 10 der Gemarkung Löbnitz mit einer Größe von ca. 15 m² (eingetragen im Grundbuch von Löbnitz, Blatt 614) von Herrn Hartwig Derenthal, w.h. in 04509 Löbnitz, Mühlstraße 2a zu einem Preis von 35,00 €/m² auf der Grundlage der Empfehlung des Gutachterausschusses des Landkreises Delitzsch. Daraus resultiert ein Gesamtverkaufspreis (brutto) in Höhe von 525 €.

Die Bürgermeisterin, Frau Gerda Prautzsch, wird ermächtigt die Kaufhandlung auszuführen.

Abstimmungsergebnis
 Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
 Anwesend: 16
 Bemerkung:
 Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 39/2007

Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 10:

Beschlussvorlage 40/2007

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Leasingvertrag für das Gebrauchtfahrzeug Fiat Strada Pick up, 1910 cm³, Diesel 59 KW/80 PS, Erstzulassung 04/2005 zu einer Leasingrate von brutto 158,74 EUR pro Monat und einer Sonderzahlung von brutto 2.400 EUR. Das Fahrzeug soll durch den Betriebshof genutzt werden.

Abstimmungsergebnis:
 Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
 Anwesend: 16
 Bemerkung:
 Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 40/2007

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Zum Tagesordnungspunkt 11:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2007 wurde in der vorliegenden Form bestätigt.

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2007 wurden keine Beschlüsse gefasst

Informationen der Gemeindeverwaltung

Mitteilung der Finanzverwaltung

Wir möchten an den Fälligkeitstermin der Steuerzahler am 15.08.2007 erinnern. Zahlungspflichtige, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bitten wir, diesen Termin unbedingt einzuhalten.

G. Prautzsch, Bürgermeisterin

Schulanfänger 2008

Liebe Eltern,

alle Kinder, die zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 30. Juni 2002 geboren wurden und polizeilich in der Gemeinde Löbnitz gemeldet sind, müssen zur Einschulung in der Grundschule angemeldet werden. Kinder, die bis zum 30. September 2002 geboren wurden, können zur Einschulung angemeldet werden. Bitte bringen Sie zur Anmeldung die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Anmeldung:

Am 11.09.2007 im Sekretariat der Grundschule; von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
 Sollten Sie während dieser Zeit verhindert sein, ist nach telefonischer Absprache (03 42 08/7 21 26) auch ein anderer Termin möglich.
 Mit freundlichen Grüßen
 Scherbacher, Schulleiterin



Projekt enviaM "Fonds Energieeffizienz Kommune"

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gemeindeverwaltung Löbnitz möchte Ihnen mitteilen, dass die enviaM - als regionaler Versorger - im Zuge des Umbaus der ehemaligen Konsumverkaufsstelle in Sausedlitz zur soziokulturellen Begegnungsstätte aus dem enviaM "Fonds Energieeffizienz Kommunen" einen Betrag in Höhe von 2.000 Euro zur Verfügung stellen wird.

Dieser Betrag ist zur Unterstützung von Wärmedämmungsmaßnahmen angedacht; insbesondere für die Fassadendämmung und den Einbau von Wärmeschutzfenstern.

Dafür ein herzliches Dankeschön.

G. Prautzsch, Bürgermeisterin

Informationen und Mitteilungen

Vorankündigung 30-jähriges Klassentreffen

Achtung, an alle Schulabgänger der damaligen Ernst-Schneller-Oberschule Löbnitz von 1977!

Wir haben unser 30-jähriges Klassentreffen für Samstag, d. 29. Sept. 2007 geplant.

Einladungen mit konkreten Informationen folgen!

Die Initiatoren

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Versammlung am 03.08.07 und am 07.09.07 um 20.00 Uhr

FFW Roitzschjora

Versammlung am 10.08.07 und am 16.09.07 um 19.00 Uhr

FFW Reibitz

Versammlung am 17.08.07 und am 21.09.07 um 19.00 Uhr

FFW Sausedlitz

Versammlung am 17.08.07 und am 21.09.07 um 19.00 Uhr

27. Volleyballturnier in Sausedlitz

Insgesamt 30 Mannschaften reisten am vergangenen Wochenende in den Löbnitzer Ortsteil Sausedlitz, um dort am 27. Freiluft-Volleyballturnier teilzunehmen. Die Hoffnung auf gutes Volleyballwetter wurde erfüllt und so konnten die Spieler nach der Eröffnung pünktlich auf die 10 Spielfelder treten. Wie im vorigen Jahr waren im Damenturnier und im Traditionsturnier der Herren wieder je 9 Teams und im offenen Turnier 12 Herrenteams aufgestellt



Nach spannenden Wettkämpfen in der Vorrunde verpassten die Löbnitzer "Volleyhasen" nach zwei entschiedenen Spielen den Gruppensieg und mussten die Damen aus Pristäblich vorbeilassen, die dann in der Finalrunde gegen die Vorjahressieger, dem ESV Delitzsch, und die Mädels vom VV76 aus Wolfen antraten. Auch die Volleyballerinnen aus Tschechien konnten sich in ihrer Gruppe dieses Mal nicht durchsetzen, freuten sich aber darüber, in der Endrunde gegen die Gastgeber aus Löbnitz zu spielen und erreichten am Ende Platz 5. Der Siegerpokal ging zum zweiten Mal an die routinierten ESV-Damen, die Pristäblich und Wolfen auf die Plätze zwei und drei verwiesen.

Im Traditionsturnier der Herren ging die Kreisauswahl der Oldies Ü50 wieder mit eisernem Siegeswillen in die Vorrunde und konnten sich erwartungsgemäß gegen die Konkurrenten vom Laußiger Volleyballverein und dem Hobby-Team des ESV Delitzsch durchsetzen. Die tschechischen Herren aus Cista und die Bechtloffs, die dieses Jahr durch Krankheit nur vier Familiensportler aufbieten konnten, setzten sich gegen den SV Jesewitz durch. Das anschließende Match gegeneinander endete unentschieden, wodurch die kleinen Punkte über den Gruppensieg entschieden. So schlitterte das Team "Bechtloff & Co." mit nur knappem Vorsprung ins Finale, in das sich als dritte Mannschaft der VSV Delitzsch spielte. Dort ließen es die Oldies im ersten Satz so richtig krachen. Die Bechtloffs sahen gegen die Einsatzbereitschaft und Kombinationen der "alten Herren" sehr alt aus und mussten sich mit ganzen 7 Spielpunkten geschlagen geben. In der zweiten Spielhälfte kehrte die Konzentration zurück und mit Kampfgeist gelang ein knapper 25 : 24-Sieg. Das anschließende Match gegen den VSV endete je mit 25 : 23. Nun konnten die Familiensportler nur noch abwarten, ob die Oldies ihre Routine ausspielen und mit einem 2 : 0 den Turniersieg einfahren. Jedoch übernahm das VSV-Team die Führung im letzten Satz und gaben den Bechtloffs somit Schützenhilfe zum Siegerpokal.

Im offenen Turnier, diesmal wieder je drei Teams an vier Netzen, qualifizierten sich die routinierten "Tiebreakers" aus Delitzsch, das Herren-Team aus Pristäblich, die GSVE-Nachwuchsspieler unter ihrem Namen "Jäger des verlorenen Satzes" und die Sportfreunde aus Wöllnau, die das Turnier zum zweiten Mal besuchten. Diese Vier mussten nun in insgesamt 6 Spielen gegeneinander antreten. Bereits im ersten Spiel sollte sich eine Vorentscheidung anbahnen, da die "Tiebreakers" als Vorjahressieger gegen die jungen GSVE-Spieler antraten, die 2006 den Siegerpokal holten. Ein glatter 2 : 0-Sieg stellte die Weichen Richtung Pokal. Der überraschende Satzverlust gegen die Heidesportler aus Wöllnau konnte aber mit einem deutlichen Sieg gegen Pristäblich wettgemacht werden und der Turniersieg war sicher. Die "Jäger des verlorenen Satzes" verloren leider einen Satz zuviel, konnten aber durch konstante Leistung Pristäblich und Wöllnau hinter sich lassen.

Damenturnier

1. ESV Delitzsch
2. SG Pristäblich
3. VV76 Wolfen

Traditionsturnier Herren

1. "Die Bechtloffs"
2. Oldies Ü50
3. VV76 Delitzsch

offenes Herrenturnier

1. Tiebreakers Delitzsch
2. Jäger d. v. Satzes
3. SG Pristäblich
4. Sportfreunde Wöllnau

Nach der großen Siegerehrung verbrachten viele Sportler und Gäste bei anhaltend gutem Wetter, Discoprogramm und Lagerfeuer noch einen geselligen Abend auf dem Waldsportplatz. Eine Show-Einlage der Tiefenseer Volleyballer und ein bühnenreifer Tanz der Löbnitzer "Volleyhasen" setzten der gelungenen Veranstaltung das I-Tüpfelchen auf.

Somit bedanken sich die Volleyballer der LSG Löbnitz bei allen Gästen, Helfern, den Spielerfrauen, der gastronomischen Betreuung und vor allem bei den Sponsoren, ohne die eine solche Veranstaltung nicht denkbar ist. Besonders bedanken möchten wir uns bei der Bürgermeisterin, Frau Prautzsch und dem Team um Harry Wenzel, die bei der Vorbereitung des Sportplatzes schnell und unkompliziert Unterstützung leisteten.

T. Bechtloff

Für Rückfragen stehe ich gern mobil unter 01 63/3 84 80 48 zur Verfügung.

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienstplanung zentral über
Leitstelle Delitzsch, Tel. 03 42 02/6 52 60

TÜV in der Löbnitzer Landtechnik

Montag, den 30.07.07
Montag, den 13.08.07
Montag, den 27.08.07
Montag, den 10.09.07

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Nächste Sprechzeit am Dienstag, dem 14.08.07 und am 11.09.07
von 18.00 bis 19.00 Uhr.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrvikarie "Christkönig"

Vorabendmessen

Freitag, den 21.07.07 um 18.00 Uhr
Samstag, den 28.07.07 um 18.00 Uhr

Hi. Messen

Sonntag, den 05.08.07 um 18.00 Uhr
Sonntag, den 12.08.07 um 18.00 Uhr
Sonntag, den 19.08.07 um 18.00 Uhr
Sonntag, den 26.08.07 um 18.00 Uhr

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienste in Löbnitz

Samstag, den 19.08.07
um 14.00 Uhr Gottesdienst zum Motorradtreffen auf dem
Pfarrgrundstück

Samstag, den 25.08.07
um 14.00 Uhr GD zur Trauung

Sonntag, den 09.09.07
um 10.00 Uhr Gottesdienst zum Beginn des neuen Schul-
jahres

Gottesdienst im Altenheim

Freitag, den 14.09.07 um 10.00 Uhr

Gottesdienste in Sausedlitz

Sonntag, den 22.07.07 um 10.30 Uhr
Sonntag, den 02.09.07
um 10.30 Uhr Tag des offenen Denkmals
Sonntag, den 09.09.07 um 10.30 Uhr

Gottesdienst in Reibitz

Freitag, den 21.09.07 um 14.00 Uhr GD zur "Goldenen Hochzeit"

Frauenkreis

Dienstag, den 11.09.07

Konfi-Kurs

Samstag, den 08.09. von 9.00 bis 12.00 Uhr

3Urlaub Pfr. Mühlmann: 23.07. - 12.08.07

Vertretung: 23.07.07 - 28.07.07 Pfr. Brendler, Krippenhna
30.07.07 - 11.08.07 Pfrin. Uhle, Authausen

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 21. September 2007

Nächster Redaktionsschluss:

Freitag, der 14. September 2007

Wir gratulieren

Herzlichen

Glückwunsch



unseren Geburtstagskindern aus Löbnitz

Frau Irene Melitz	am 29.07.	zum 85. Geburtstag
Frau Ursula Kretschmer	am 06.08.	zum 85. Geburtstag
Frau Melitta Schmeißer	am 10.08.	zum 80. Geburtstag
Frau Giesela Busse	am 11.08.	zum 75. Geburtstag
Frau Edith Glowik	am 18.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Gertraude Wolkwitz	am 18.08.	zum 70. Geburtstag
Herr Gerhard Bienert	am 03.09.	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Dwars	am 09.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Horst Ronneburg	am 12.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Alfons Bürger	am 18.09.	zum 85. Geburtstag

unserem Geburtstagskind aus Reibitz

Christine Tillmann	am 22.07.	zum 70. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

*Drei Ehepaare aus unserer Gemeinde
feiern das Fest der "Goldenen Hochzeit"*

Christa und Werner Thieme

am 22. Juli 2007

und

Johanna und Adolf Rolfes

am 7. September 2007

aus Roitzschjora

Christa und Siegfried Ihbe

am 21. September 2007

aus Reibitz

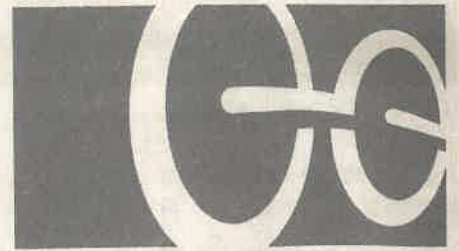
**Die Bürgermeisterin und der Gemeinderat wünschen
den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen
und allen Bürgern ein schönes Wochenende.**



Das Amtsblatt
der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und
wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
die Bürgermeisterin der Gemeinde Löbnitz,
Frau Prautzsch, Sitz: 04603 Löbnitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Zehrt, Geschäftsstelle Delitzsch,
04609 Delitzsch, Kohlstraße 11, Telefon (03 42 02) 3 67 21, Telefax (03 42 02) 3 67 22

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zu gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



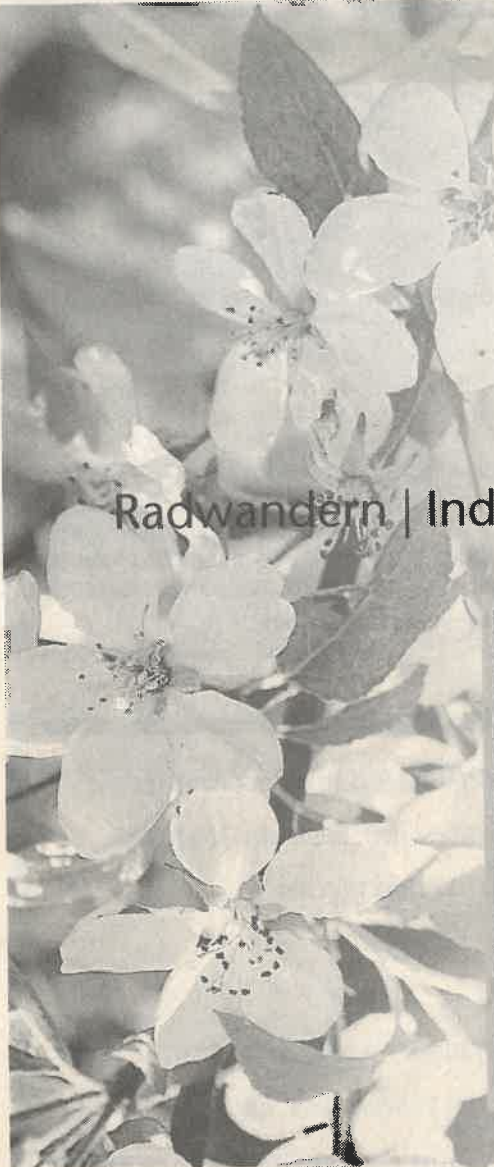
Elbe-Elster-Land

Bewegt jeden.

Radwandern | Industriekultur | Vital & Gesund | Landurlaub

... gelegen im Drei-Länder-Eck Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, verwöhnt das Reisegebiet seine Gäste mit einer romantischen, ursprünglichen Landschaft, beeindruckenden Kulturbauten wie Klöster, Kirchen, Schlossanlagen, imposanten Industriedenkmälern und idyllischen Garten- und Parkensembles. Es ist ein Vergnügen durch das weite, flache Land zu radeln und den Stimmen der Natur zu lauschen. Rad- und Wanderwege führen zu interessanten Ausflugszielen und Sehenswürdigkeiten ...

Nähere Informationen:
 Tourismusverband
 Elbe-Elster-Land e.V.
 Telefon: 03 53 41 . 3 06 52
www.elbe-elster-land.de



725 Jahre Auerbach

Vogtland

Festwoche

25. Juli bis 5. August

mit großem Festumzug und Feuerwerk

Auerbach feiert! Freuen Sie sich auf ...



- 09.07. Jugendkonzert „Big Extra Latin“
- 13.07. „Band Contest“
- 14.07. Wernesgrüner Cup
- 15.07. Sommerfest der Musikschule Vogtland
- 20.07. Ausstellungseröffnung „Meine Stadt und ich“
- 27.07. Retroperspektive – historische Filme über Auerbach
- 28.07. Konzert der „Puhdys“ mit „Bell Book and Candle“ und „Taylor“
- 28.07. Streetball-Turnier der AOK
- 02.08. Lesung mit Friedrich Schorlemmer
- 02.08. „Spaß-Sport-Fest“ der LSG
- 04./05.08. 14. Historisches Altmarktfest „Gerichtsbarkeit im Mittelalter“
- 04./05.08. Buntres Treiben in der Innenstadt, Programm auf drei Bühnen – u. a. Jugendblasorchester Auerbach, MRB-Live, Original Saaletaler, Bahia Dance Group, Rollschuhshow mit Sven & Katja, Hartmut Schulze-Gerlach, Achim Mentzel, Modenschau von AWG und WIA, Albrecht-Schmidt-Formation, Marghonas, Andreas-Lorenz-Showband, Die Fischers, Schalmeienkapellen, Eimberg Musikanten, Tanzstudio 1-2-Step, ...
- 05.08. 14.00 Uhr **Großer Festumzug** „725 Jahre Auerbach/Vogtland“
23.00 Uhr **Großes Abschlussfeuerwerk**

Die PUHDYS kommen



28. Juli

14.07. WERNESGRÜNER CUP
u. a. mit FC Erzgebirge Aue

Informationen zum Fest finden Sie im Internet unter:

www.stadt-auerbach.de

www.hotel-breitenbacher-hof.de

- **Kfz-Mechanik**
- **Autoglas-Service**
- **TÜV - AU täglich**
- **Reifendienst**

AUTODIENST 0700-AUTOTEAM

Döbernitz-Löbnitz



Mühlenweg 6
04509 Döbernitz
Tel. 034202/ 9 20 45
Fax: 034202/ 9 33 18

Bitterfelder Str. 23a
04509 Löbnitz
Tel. 034208/ 7 86 48
Fax 034208/ 7 82 62

Internet: www.adl24.de

**TÜV
+ AU**

59,- €

Packen mit Grips

Vor der Fahrt in den Urlaub ist meist der Familienvater gefordert: Denn nur eine ausgeklügelte Verpackungsstrategie kann das Unmögliche möglich machen und alles Gepäck im Kofferraum unterbringen, das die Familie mitnehmen möchte. Aber gerade, wenn jeder Zentimeter ausgenutzt werden muss, darf die Sicherheit nicht in Vergessenheit geraten. Schon bei einer Vollbremsung aus nur mittleren Geschwindigkeiten können sich lose verstaute Gegenstände in lebensgefährliche Geschosse verwandeln, die dann in den Fahrgastraum

eindringen. Schwere und sperrige Gegenstände gehören möglichst weit nach unten und wenn möglich mit direktem Kontakt zu tragenden Konstruktionen wie etwa der Rückseite der hinteren Sitzbank. Besonders hilfreich für oben liegendes, leichteres Gepäck sind Befestigungsexpander, die im KFZ-Zubehörhandel verkauft werden. Auch Spanngurte können wirkungsvoll verhindern, dass sich Ladungsteile selbstständig machen. Auf jeden Fall gilt: Es sollte möglichst nichts lose „oben drauf gelegt“ werden.

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Kerstin Zehrt
berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/3 67 21
Telefax: 03 42 02/3 67 22
Funk: 01 71/4 84 47 16

VERLAG
WITTECH
www.wittich.de

Mit Alpinia natürlich entschlackt in den Sommer Jetzt die Pfunde schmelzen!

Dr. Madita Lange, Ärztin für Naturheilverfahren und Ernährungsberaterin, verrät, wie auch Sie mit der Alpinia-Wurzel (neu in den Apotheken) rasch und gesund vier bis fünf Kilogramm Winterspeck „wegschmelzen“ können.

Längst ist es kein Geheimnis mehr: Wer sich immer wieder zu radikalen Hungerdiäten hinreißen lässt, um schnell überschüssige Pfunde abzubauen, lebt erstens ungesund und muss zudem damit rechnen, dass der inzwischen auch medizinisch-wissenschaftlich untersuchte „Jojo-Effekt“ eintritt. Ehe man sich versieht, sind die Polster nach dem



Hungern wieder da!
Dr. Madita Lange muss es wissen: Die international anerkannte Ernährungsexpertin hilft Menschen, die die Nase voll haben vom schädlichen Jojo-Stress. „Den gesunden Weg zur dauerhaften Idealfigur verwirklichen wir, ohne Hungerdruck und Nervenkrisen, mit dem Einsatz der naturgesunden Alpinia galanga, einer Gewürz- und Gesundheitspflanze, die schon in der Antike als idealer „Fettverbrenner“ galt. Die Teilnehmer unserer Studien fühlen

leichter und glücklicher ohne Abnehmstress mit der Alpinia galanga. In der Tat: Der berühmte römische Arzt und Schriftsteller Dioskurides (1. Jh. n. Chr.) beschreibt die aromatische Alpinia-Wurzel als „Radix grassephaga“ (= „Wurzel, die Fett frisst“).

Auch im tropischen Asien, der Heimat der Alpinia-Pflanze, wissen Eingeweihte seit Jahrhunderten um die Steigerung der Fettverbrennung und die Schöpfung der Figur bei regelmäßigem Verzehr der angenehm duftenden Wurzel. Wie funktioniert gesundes und stressfreies Abnehmen mit Alpinia galanga? Dr. Lange weiß die Antwort: „Moderne Studien und Experimente belegen, dass Naturstoffe, die nur in der Alpinia-Wurzel vorkommen, den Grundumsatz an Kalorien und speziell der eingelagerten Körperfette enorm steigern. Und das, ohne den Körper zu belasten.



Alpinia ist der natürlichste und gesündeste Weg, den Körper von überschüssigem Fett zu befreien.“ Studien belegen zweifelsfrei:

- Alpinia-Wurzel aktiviert und normalisiert die Verdauung
- Alpinia-Wurzel fördert die Fettverbrennung
- Alpinia-Wurzel steigert den täglichen Kalorienverbrauch
- Alpinia-Wurzel vermindert den Hunger
- Alpinia-Wurzel verhindert den „Jojo-Stress“
- Alpinia-Wurzel unterstützt die Normalisierung der Blutfettwerte

Dr. Madita Lange: „Fast allen Menschen, die ich betreue, ist es gelungen, mit Alpinia stressfrei ihr Gewicht zu senken! Und eine neue Anwendungsbeobachtung belegt: 250 übergewichtige Männer und Frauen konnten ihr Gewicht innerhalb von drei Wochen um 8,3 Pfund reduzieren, wenn sie viermal täglich eine Kapsel Alpinia galanga-Wurzel (neu in den Apotheken) vor den Mahlzeiten nahmen und sich ansonsten normal ernährten.“

regional informiert

Heimat- und Bürgerzeitungen –
hier steckt Ihre Heimat drin.

VERLAG
WITTECH
www.wittich.de